

Satzung

der Ortsgemeinde Lochum über die Änderung des Flurbereinigungsverfahrens von Lochum vom 30. 06. 1976 vom 01. 08. 1996

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) sowie des § 58 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (Bundesgesetzblatt 1, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 08. 12. 1986 (Bundesgesetzblatt 1, S. 2191), die folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur vom 24. 07. 1996 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Der folgende Wirtschaftsweg, Teilstück dieses Weges, wird eingezogen:

Gemarkung Lochum, Flur 1, Flurstück 110

Das Teilstück des genannten Wirtschaftsweges ist in beigefügtem Lageplan farblich gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke ist das Teilstück des genannten Wirtschaftsweges entbehrlich.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes bleiben unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lochum, den 01. 08. 1996

(Siegel)

Klein
Ortsbürgermeister